



HALLENORDNUNG

1. Gegenstand

1.1. Gegenstand dieser Hallenordnung sind die nachstehenden Sporthallen:

| Adresse | Bezeichnung | Eigentümerpflichten |
|----------------------|----------------------------|---------------------|
| Aachener Straße 236A | Sport- und Festhalle | AGR Tilia |
| Hillstraße 7A | Ehemalige STS-Sporthalle | Stadt Eupen |
| Judenstraße 88 | Stadionhalle | Stadt Eupen |
| Kaperberg 2-4 | Große PDS-Sporthalle Nr. 3 | Stadt Eupen |
| Monschauer Straße 10 | Sporthalle Campus | Stadt Eupen |
| Stockbergerweg 5 | Sportzentrum | Stadt Eupen |

Die Sporthallen werden vom Eupener Sportbund in Zusammenarbeit mit der Stadt Eupen und der AGR Tilia verwaltet. Dem Eupener Sportbund obliegt die Aufrechterhaltung von Ordnung, Disziplin und Moral. Im allgemeinen Interesse hat er für den normalen Betrieb der Sporthallen zu sorgen. Im Rahmen seiner Befugnisse hat er das Recht, Dienstanweisungen zu erlassen. Er sorgt für die tägliche Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs unter Einhaltung der vertraglichen Klauseln und Bedingungen.

Die vorliegende Hallenordnung annulliert und ersetzt alle vorherigen Hallenordnungen. Sie betrifft alle Personen, die die Sporthallen benutzen, sei es in ihrer Eigenschaft als Benutzer oder sei es als Besucher.

2. Hallenbenutzung

- 2.1. Die Benutzung der städtischen Sportanlagen unterliegt der Genehmigungspflicht. Jeder Antrag ist schriftlich mindestens 14 Tage im Voraus beim Eupener Sportbund einzureichen. Der Antrag hat alle Angaben, die für eine Reservierung notwendig sind, zu enthalten. Für Spiele, die durch einen Spielkalender festliegen, ist der Antrag fristgemäß vor dem ersten Spiel unter Einreichung des Spielkalenders einzureichen. Für Trainingsstunden wird jedes Jahr im Juni in Zusammenarbeit mit den interessierten Vereinen oder Verantwortlichen durch den Eupener Sportbund ein Belegungsplan aufgestellt.
- 2.2. Die Schulen, die beabsichtigen, die Sporthallen zu benutzen, werden angehalten, ihre Wünsche bis spätestens zum 15. Oktober eines jeden Jahres beim Eupener Sportbund einzureichen. Der Eupener Sportbund bündelt alle Anfragen auf Hallenbenutzung.

- 2.3. Der Benutzer darf die Halle nur im Rahmen der ihm erteilten Genehmigung benutzen. Er ist dazu angehalten lediglich die ihm zugeteilten Bereiche zu benutzen. Er darf auch nicht aus eigener Initiative die ihm zugewiesenen Benutzungszeiten abändern.
- 2.4. Die Benutzer haben die Sporthallen sowie die Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu bewahren. Um Unfälle und vorzeitigen Verschleiß von Materialien zu vermeiden, ist jeder Benutzer angehalten, frühestmöglich der Stadt Eupen oder dem Hallenwart jegliche Art von Feststellung oder Beschädigung anzuzeigen.
- 2.5. Außerordentliche Großveranstaltungen haben Vorrang vor Trainingsstunden und Trainingsspielen und bedürfen einer gesonderten Prüfung durch den Eupener Sportbund und die Stadt Eupen. Die Bedingungen zur Austragung dieser Veranstaltungen werden gesondert festgelegt werden.
- 2.6. Die Benutzung der Sporthalle ist von der schriftlichen Anerkennung der Hallenordnung abhängig (Unterschrift mit dem Zusatz „Gelesen und genehmigt“). Ohne Einverständnis der Stadt Eupen ist die Genehmigung zur Hallenbenutzung nicht übertragbar an Dritte.

3. Zeiten - Nutzung, Öffnen und Schließen

- 3.1. Die Sporthallen sind geöffnet von 8.00 Uhr bis 22.30 Uhr, außer bei Festen, Veranstaltungen oder bei Ausnahmegenehmigungen; die durch die Stadt Eupen erteilt werden. Sie sind entsprechend den von der Stadt Eupen erteilten Genehmigungen und festgelegten Belegungsplänen zugänglich. Jegliche Änderungen an diesen Zeiten liegen in der Zuständigkeit des Eupener Sportbundes und der Stadt Eupen. Letztere haben das Recht, eigenmächtig diese Zeiten zu ändern, wenn betriebliche oder organisatorische Zwänge dies erfordern.
- 3.2. Die festgelegten Tage und Stunden sind unbedingt einzuhalten.
- 3.3. Die Benutzer sind verpflichtet, dem Eupener Sportbund den Ausfall einer angemeldeten Aktivität unverzüglich zu melden.
- 3.4. Jegliche Änderung an den Benutzungszeiten, zeitweilig oder permanent, muss mindestens 7 Tage im Voraus beim Eupener Sportbund beantragt werden. Im Rahmen des Möglichen wird versucht werden, diese Änderungen in den bestehenden Belegungsplan einzufügen und dies unter Berücksichtigung der übrigen Benutzer. Die Antragsteller dieser Änderung müssen sich bemühen, ihre Aktivitäten entsprechend den Veränderungen zu organisieren, die unabhängig vom Willen des Eupener Sportbundes und der Stadt Eupen sind und für die diese auch nicht zur Verantwortung gezogen werden können.
- 3.5. Die Anlagen werden ½ Stunde nach Trainings- bzw. Spielende oder Ende der Aktivität geschlossen.

4. Gebühren und Kautionen

- 4.1. Allen Sportvereinen, Schulen, Gruppen, Privatpersonen und Gruppen von Privatpersonen wird die Möglichkeit gegeben, die Sporthallen gegen eine Benutzungsgebühr und ggfls. einer Kaution, die von der Stadt Eupen festgesetzt werden, zu benutzen.
- 4.2. Die Benutzungsgebühr gilt als Teilnahme an den Betriebskosten.

5. Hallen-, Tribünen-, Sanitär- und Umkleidebereich

- 5.1. Das Betreten der Sporthalle außerhalb der Tribünen ist den Zuschauern untersagt, außer bei Veranstaltungen, bei denen das Spielfeld mit einem Schutzbelag bedeckt ist.
- 5.2. Die Hallen dürfen nur mit gründlich gereinigten Schuhen, die Sportflächen selbst nur mit hallengerechten Sportschuhen mit hellen Sohlen (die nicht gleichzeitig als Straßenschuhe getragen werden) betreten werden. Sportschuhe mit Stollen, Absätzen oder Stützen dürfen nicht benutzt werden. Die Vereine sind dafür verantwortlich, dass die Zuschauer die Spielflächen nicht betreten.
- 5.3. Die Benutzer dürfen sich nur in den hierfür vorgesehenen Räumen umziehen. Die Duschen und Waschanlagen sind sauber zu halten. Jedes Betreten derselben mit Schuhen ist untersagt. Die Delegierten der Mannschaft sind nicht nur für die eigene Mannschaft, sondern auch für die Gastmannschaft verantwortlich.
- 5.4. Die Genehmigung zur Hallenbenutzung erlaubt, innerhalb der zugestandenen Zeiten, ebenfalls die Benutzung der erforderlichen Umkleide- und Sanitärräume und dies bis höchstens eine ½ Stunde vor und nach der Aktivität.
- 5.5. Die Benutzer der Sporträume müssen darauf achten, dass sie nicht die Aktivitäten der anderen Hallenbenutzer stören. Hierzu achten sie darauf, lediglich die ihnen zugewiesenen Bereiche zu benutzen und ihre Aktivitäten zu den festgelegten Zeiten zu beginnen und zu beenden, einschließlich dem Auf- und Abbau des Sportmaterials. Sie organisieren sich auch derart, um die Umkleide- und Sanitärräume in den hiervoor erwähnten Zeiträumen zu verlassen.
- 5.6. Jede Gruppe oder Mannschaft ist ebenfalls dafür verantwortlich, dass die Gastmannschaft auf die Einhaltung der vorliegenden Hallenordnung achtet und bezeichnet hierzu einen Verantwortlichen.
- 5.7. Bei Ballsportarten und insbesondere beim Handball ist die Verwendung von abwaschbaren Haft- und Klebemitteln im Rahmen der jeweiligen nationalen, regionalen oder gemeinschaftlichen Regelwerke erlaubt.
- 5.8. Grundsätzlich ist es verboten, Tiere jeglicher Art in die Sporthallen mitzubringen.

- 5.9. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist Personen mit eingeschränkter Mobilität in Begleitung ihres Assistenzhundes grundsätzlich Zugang zu den öffentlichen Veranstaltungen ohne Zahlung eines Aufpreises zu gewähren.

6. Ausrüstungsgegenstände und Sportmaterial

- 6.1. Entsprechend den erteilten Anordnungen müssen die Benutzer der Sporthalle für den Auf- und Abbau sowie die ordnungsgemäße Lagerung des benötigten Sportmaterials sorgen. Diese Maßnahmen müssen innerhalb der zugestandenen Benutzungszeiten erfolgen und dürfen diese nicht überschreiten. Der verantwortliche Delegierte des Vereins oder der Gruppe hat darauf zu achten, dass diese Maßnahmen sachgerecht erfolgen und die Materialien nicht über den Boden geschoben bzw. gezogen werden, um Beschädigungen am Belag zu vermeiden.
- 6.2. Materialien, die eventuell von den Benutzern selber in die Sporthalle gebracht werden, stehen auch unter deren Verantwortung und erfordern eine vorherige Erlaubnis. Wenn dieses Material permanent in den Räumlichkeiten bleibt und für alle frei zugänglich ist, kann es auch von allen genutzt werden.

7. Werbung und Eintrittsgelder

- 7.1. Es ist Sportvereinen und –vereinigungen, die die Sporthalle benutzen, gestattet, bei von ihnen organisierten offiziellen Begegnungen oder Veranstaltungen Eintrittsgelder zu erheben.
- 7.2. Außer mit ausdrücklicher Erlaubnis, ist es verboten auf Wänden, Türen und Scheiben zu plakatieren oder Werbung anzubringen. Die Maße und Standorte sowie alle Auflagen werden den Vereinen und Benutzern durch den Eupener Sportbund mitgeteilt. Für die offiziellen Plakatierungsflächen besteht keine Verpflichtung einer vorherigen Genehmigung. Die Stadt Eupen und der Eupener Sportbund behalten sich jedoch das Recht vor, unangemessene Plakate und Veröffentlichungen zu entfernen.

8. Essen und Trinken

- 8.1. Der Ausschank von Getränken und der Verkauf von Erfrischungen sowie Nahrungsmitteln im Innen- und Außenbereich der Sporthalle unterliegt der besonderen Genehmigung der Stadt Eupen.
- 8.2. Es ist verboten, in die Sporthallen Glasflaschen mitzubringen.
- 8.3. Das Rauchen sowie der Genuss von Alkohol ist in den Sporthallen und den Nebenräumen grundsätzlich nicht gestattet.

9. Sauberkeit und Ordnung

- 9.1. Der verantwortliche Leiter oder Delegierte trägt während der Hallenbenutzung die volle Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Aktivität.
- 9.2. Am Ende der Aktivität sorgt er für Ordnung in den Umkleieräumen und überzeugt sich von der ordnungsgemäßen Räumung der Sporthalle einschließlich der Nebenräume, insbesondere dass sämtliche Türen und Fenster geschlossen, die Beleuchtung und elektrische Geräte ausgeschaltet sowie alle Duschen, Wasserhähne usw. abgestellt sind.
- 9.3. Alle Hallenbenutzer sind verpflichtet, anfallenden Abfall in die vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Der verantwortliche Leiter oder Delegierte hat sich nach Ende der Aktivität zu überzeugen, dass kein Abfall in den Räumen herumliegt.

10. Kraftfahrzeuge und Fahrräder

- 10.1. Fahrräder und Motorfahrzeuge sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen und dürfen in keinem Falle in die Sporthalle gebracht, gerollt oder gefahren werden.

11. Verantwortlichkeiten und Ansprechpartner

- 11.1. Jeder Verein benennt dem Eupener Sportbund und der Stadt Eupen einen verantwortlichen Delegierten, dessen Aufgabe es ist, darauf zu achten, dass während der von seinem Verein belegten Stunde die Ordnung befolgt und die Anlagen geschützt werden. Der Eupener Sportbund und die Stadt Eupen erhalten eine Liste der Verantwortlichen.
- 11.2. Die Benutzer und Zuschauer sind verpflichtet, selbst auf ihre Sicherheit zu achten. Die Stadt Eupen und der Eupener Sportbund lehnen jede Verantwortung für gleichwelche Unglücksfälle ab. Die Stadt Eupen und der Eupener Sportbund weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Benutzung aller zur Verfügung stehenden Geräte auf eigene Gefahr geschieht. Ihre Benutzung kann jederzeit untersagt werden.
- 11.3. Jeder Benutzer ist persönlich verantwortlich für Schäden, die er in den Räumen, an der Einrichtung oder an dem Material verursacht. Gruppen und Gruppen von Privatpersonen sind solidarisch verantwortlich für Schäden, auch wenn diese Schäden durch Nichtmitglieder oder Zuschauer in den von ihnen benutzten Sporthallen entstehen.

12. Schäden, Haftung und Versicherung

- 12.1. Jeder Verein oder jede Personen, die die Sporthallen und Räumlichkeiten benutzt, muss seine zivilrechtliche Verantwortung mittels einer ausreichenden Haftpflichtversicherung abdecken.
- 12.2. Die Benutzer haften für alle Schäden, die während der Benutzung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.
- 12.3. Die Stadt Eupen lehnt jegliche Verantwortung ab im Fall von Diebstahl, Verlust oder Beschädigung von Objekten oder Material, das Vereinen, Gruppen oder Personen gehört, die die Sporthallen benutzen.
- 12.4. Die Benutzer haben die Sporthallen sowie die Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu bewahren. Um Unfälle und vorzeitigen Verschleiß von Materialien zu vermeiden, ist jeder Benutzer angehalten, frühestmöglich der Stadt Eupen oder dem Hallenwart jegliche Art von Feststellung oder Beschädigung anzuzeigen.

13. Hausrecht

- 13.1. Der Hallenwart bzw. das beauftragte Aufsichtspersonal haben das Recht, jederzeit die Beachtung der Hallenordnung zu überprüfen. Die Benutzer und Zuschauer haben allen Anweisungen des Hallenwartes und des von der Stadt Eupen beauftragten Aufsichtspersonals betreffend Ordnung und Sicherheit Folge zu leisten.
- 13.2. Verstöße gegen die Hallenordnung sowie ungebührliches Verhalten gegenüber dem Hallenwart/Aufsichtspersonal werden den Vereinen mündlich und schriftlich mitgeteilt.
- 13.3. Unbeschadet des Rechts auf Schadenersatz kann bei wiederholten Verstößen gegen die Hallenordnung die Benutzungsgenehmigung widerrufen werden. Dem Einzelnen, der Gruppe oder dem ganzen Verein kann zeitweilig oder dauernd das Betreten der Sporthalle untersagt werden und das sofortige Verlassen der Sporthalle angeordnet werden.
- 13.4. Zuschauer, die sich nicht an die Hallenordnung halten, können aus der Halle gewiesen werden und den Zutritt für bestimmte Zeit untersagt werden.
- 13.5. Ein befristetes oder dauerndes Hausverbot wird schriftlich durch die Stadt Eupen ausgesprochen.

14. Benutzungsbeschränkung

- 14.1. Die Stadt Eupen ist jederzeit berechtigt, die vorübergehende oder endgültige Schließung der Sporthalle aus wichtigen Gründen zu veranlassen. In diesem Falle entsteht kein Entschädigungsanspruch.
- 14.2. Die Benutzungsgenehmigung kann insbesondere dann eingeschränkt werden, wenn dieses erforderlich ist zur:
- a) Durchführung von großen Sportveranstaltungen, wie Meisterschaften u. a.;
 - b) Durchführung anderer größerer Veranstaltungen;
 - c) Ausführung von Bau- und Instandsetzungsarbeiten;
 - d) zur Pflege und Unterhaltung;
 - e) zur Schonung der Anlage.
- Ein Entschädigungsanspruch entsteht nicht.
- 14.3. Die Besucherzahl von Sport- und sonstigen Veranstaltungen kann aus Sicherheitsgründen beschränkt werden.

15. Gerichtsbarkeit

- 15.1. Eventuelle Beschwerden sind an das Gemeindegremium der Stadt Eupen, Rathausplatz 14, 4700 Eupen zu richten.
- 15.2. Bei Rechtsstreitigkeiten sind die Gerichtsbarkeiten des Bezirks Eupen zuständig.

16. Inkrafttreten

- 16.1. Mit der Benutzung der Sporthallen erkennt jeder Benutzer diese Hallenordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.
- 16.2. Gegenwärtige Hallenordnung wurde genehmigt in der Sitzung des Stadtrates vom 24. Oktober 2016.
- 16.3. Die Hallenordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2016 in Kraft.

Eupen, den 1. August 2020

„Gelesen und genehmigt“
Für den Nutzer (*Name Verein, Name Person, Titel, Adresse, ...*)

.....